

STICHWORT «BETREIBUNGSREGISTER»

Einen Nachteil bringt jede Betreibung, auch die ungerechtfertigte: Sie wird im Betreibungsregister eingetragen (Art. 8 und 8a SchKG).

Der Eintrag im Betreibungsregister kann der betriebenen Person Unannehmlichkeiten bereiten: Jeder spätere Verhandlungspartner, ja überhaupt jede Person, welche «ein Interesse glaubhaft macht», kann vom Betreibungsamt Auskunft über den Stand des Betreibungsregisters verlangen. Die eingetragenen Betreibungen können vor allem bei der Wohnungs- und der Arbeitssuche ein Handicap darstellen.

Verlustscheine erscheinen auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist in der Betreibungsauskunft – nämlich bis zu ihrer Verjährung (nach zwanzig Jahren) oder ihrer Tilgung.

Auch bezahlte und verjährte Betreibungen. Nicht nur offene Betreibungen erscheinen im Betreibungsregisterauszug. Wird eine betriebene Forderung bezahlt, so erscheint die Betreibung weiterhin im Register – einfach mit dem Vermerk «Bezahlt». Ebenso erscheinen Betreibungen, die der Gläubiger hat im Sand verlaufen lassen und die gar nicht mehr fortgesetzt werden können, weiterhin im Auszug; bei ihnen steht der Vermerk «Verjährt».

Fünf Jahre zurück. Im Auszug aus dem Register erscheinen Betreibungen aus den letzten fünf Jahren. Gerichte und Ämter und die betroffenen SchuldnerInnen selbst erhalten Einsicht in sämtliche eingetragenen Betreibungen, selbst wenn sie länger zurückliegen. Will beispielsweise ein Strafrichter also einen Auszug aus dem Betreibungsregister, so werden sämtliche eingetragenen Betreibungen aufgeführt, auch jene, die mehr als fünf Jahre alt sind.

Was tun, um das Betreibungsregister zu säubern? Das Betreibungsregister hat den Charakter eines amtlichen Protokolls. Daher kann man keine Betreibung spurlos zum Verschwinden bringen. Selbst gelöschte Betreibungen werden also nicht physisch zum Verschwinden gebracht. Sie erhalten einfach den Vermerk «Gelöscht». Man kann aber dafür sorgen, dass das Betreibungsamt in späteren Auszügen aus dem Register eine Betreibung nicht mehr aufführt. Am einfachsten geht dies, indem man mit dem Gläubiger verabredet, dass er die Betreibung zurückzieht (beispielsweise nachdem man den Teil der Forderung bezahlt hat, den man nicht bestreitet).

In der unten stehenden Tabelle ist in der rechten Spalte aufgeführt, welche Betreibungen im Registerauszug nicht erscheinen. Auffallend ist, dass der Rechtsvorschlag nichts gegen den Registereintrag ausrichtet. Selbst wenn der Gläubiger die Betreibung gar nicht mehr fortsetzen kann, weil der Zahlungsbefehl verjährt ist (d.h. ein Jahr nach seiner Zustellung; Art. 88 Abs. 2 SchKG), erscheint sie weiterhin im Auszug. Wer sein Register säubern will, sich aber nicht mit dem Gläubiger auf den Rückzug der Betreibung einigen kann, muss dafür sorgen, dass es einen Gerichtsentscheid gibt, der die Betreibung aufhebt.

Was in der Betreuungsauskunft erscheint:	Was in der Betreuungsauskunft nicht erscheint:
<ul style="list-style-type: none">- Offene Betreibungen- Bezahlte Betreibungen- Verjährte Betreibungen- Verlustscheine, die weder getilgt noch verjährt sind	<ul style="list-style-type: none">- Nichtigte Betreibungen- Irrtümliche Betreibungen- Betreibungen, die aufgrund einer Beschwerde oder durch einen Gerichtsentscheid aufgehoben worden sind (Betreibungen, die bloss eingestellt sind, erscheinen weiterhin)- Betreibungen, bei denen durch Gerichtsentscheid (nach einer Anerkennungsklage, einer Aberkennungsklage, einer negativen Feststellungsklage) festgestellt worden ist, dass die betriebene Forderung nicht besteht- Betreibungsverfahren, in denen die betriebene Person mit der Rückforderungsklage durchgedrungen ist- Betreibungen, die der Gläubiger – aus welchen Gründen auch immer – zurückgezogen hat- Verjährte Verlustscheine (ab 2017)- Getilgte Verlustscheine

Vereinbarung, welche zur Löschung einer Betreibung führt:

Vereinbarung

zwischen

Frau Dora Schäfer, Wiesenweg 3, 9999 Vorderblettrigen,
und

Herrn Franco Bolli, Chalet Luegisland 2, 9998
Oberblettrigen

Frau Dora Schäfer bezahlt Herrn Franco Bolli bis spätes-
tens 1. Mai 2012 Fr. 1'000.-- auf das PC-Konto 90-99999-
9.

Nach Eingang der Zahlung erklärt Herr Franco Bolli innert
30 Tagen schriftlich gegenüber dem Betreibungsamt
Blettrigen den Rückzug der Betreibung Nr. 2002007 und
stellt den Antrag auf Löschung der Betreibung. Er stellt
Frau Schäfer eine Kopie des Schreibens an das Betrei-
bungsamt zu.

Mit dem Eingang der Zahlung und dem Rückzug der Betrei-
bung sind die Parteien per Saldo aller gegenseitigen An-
sprüche auseinandergesetzt.

Vorderblettrigen, den 1. November 2011

Dora Schäfer

Oberblettrigen, den 5. November 2011

Franco Bolli